

**Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
zur Regelung des Übergangs von landesrechtlichen Regelungen zur Verwertung mineralischer
Ersatzbaustoffe zur Ersatzbaustoffverordnung
(EBV-Übergangserlass)**

vom 5. Mai 2023

Die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) enthält in Artikel 1 die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), sie tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Da ein Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe und deren Verwendung in technischen Bauwerken ab dem 1. August 2023 erfordert, diese einer der in der Ersatzbaustoffverordnung definierten Materialklassen zuzuordnen, soll die Klassifizierung vorrangig nach den neuen Vorgaben bereits vor dem 1. August 2023 erfolgen, um die Verwendung dieser Ersatzbaustoffe ab dem 1. August 2023 zu ermöglichen. Gleichzeitig soll eine Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Land Brandenburg, die nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen klassifiziert wurden, bis zum 31. Juli 2023 weiterhin zulässig sein. Damit soll der Übergang bisher geltender landesrechtlicher Regelungen zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe zu den neuen Anforderungen der bundesrechtlich geregelten Ersatzbaustoffverordnung erleichtert werden.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser Erlass gilt für die in der Anlage zu diesem Erlass benannten mineralischen Ersatzbaustoffe, nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut bei der
1. Annahme mineralischer Abfälle in Aufbereitungsanlagen sowie der Durchführung der Güteüberwachung bei der Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe,
 2. Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut,
 3. Bewertung der Gleichwertigkeit für den Einbau in technischen Bauwerken gemäß Abschnitt 4 der ErsatzbaustoffV, soweit die Klassifizierung nach landesrechtlichen Regelungen¹ erfolgt ist,
 4. Bewertung der Gleichwertigkeit für den Einbau in technischen Bauwerken gemäß den landesrechtlichen Regelungen¹, soweit die Klassifizierung nach Abschnitt 3 der ErsatzbaustoffV erfolgt ist und
 5. Prüfung behördlich festgelegter Anforderungen, in welchen auf die LAGA M 20 bzw. einzelner Nomenklaturen oder Regelungen aus dieser verwiesen wird.
- 1.2 Dieser Erlass gilt nicht für
1. die Deklaration von Abfällen, die nicht einer der in der Anlage genannten Materialklassen zugeordnet werden können,
 2. die Einstufung der Abfälle bezüglich ihrer Gefährlichkeit im Sinne von § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung,

¹ Zu landesrechtlichen Regelungen in diesem Sinne siehe auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgendem Link: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/>

3. die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe in anderen Anwendungsbereichen als in technischen Bauwerken, und
 4. Anzeigepflichten.
- 1.3 Andere Pflichten, insbesondere naturschutzrechtliche und bautechnische Anforderungen bleiben unberührt.
 - 1.4 Soweit in den folgenden Ziffern von der ab dem 1. August 2023 geltenden ErsatzbaustoffV Abweichendes geregelt wird, so gelten die abweichenden Regelungen aus der ErsatzbaustoffV.

2 Klassifizierung von mineralischen Ersatzbaustoffen, nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut

- 2.1 Die Besitzer von mineralischen Ersatzbaustoffen, nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut (insbesondere Betreiber von Aufbereitungsanlagen oder Zwischenlagern) sollen die Güteüberwachung entsprechend Abschnitt 2 und 3 der ErsatzbaustoffV im Vorgriff auf die am 1. August 2023 in Kraft tretenden Regelungen durchführen.
- 2.2 Für mineralische Ersatzbaustoffe, nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut, die nach Ziffer 2.1 klassifiziert wurden, gilt die Darstellung in Tabelle 1 der Anlage zur Gleichwertigkeit bisheriger landesrechtlicher mit neuen bundesrechtlichen Anforderungen. Die in jeweils einer Zeile in der Anlage benannten Materialklassen werden als gleichwertig eingestuft.
- 2.3 Sofern die untersuchten mineralischen Ersatzbaustoffe, nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keiner der in der Anlage dargestellten Materialklassen zugeordnet werden können, sind diese Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 2.4 Ziffer 2.2 gilt nicht für die Einstufung von mineralischen Ersatzbaustoffen, nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV.

3 Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe

- 3.1 Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen, nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut können diese Materialien unter den nachfolgenden Anforderungen in technischen Bauwerken einsetzen (Anforderungen gelten kumulativ):
 1. Die mineralischen Abfälle wurden gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 klassifiziert und können einer der in der Anlage genannten Materialklassen zugeordnet werden,
 2. Die Anforderungen entsprechend § 19 ErsatzbaustoffV werden eingehalten (insbesondere Vorgaben zu den Einbauweisen in den Anlagen 2 und 3 zur ErsatzbaustoffV).
 3. Der Einbau erfolgt nicht in Wasserschutzgebieten der Zone 1, Heilquellenschutzgebieten der Zone 1, Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten. Für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe in sonstigen Wasserschutzgebieten und sonstigen Heilquellenschutzgebieten gelten die Einschränkungen gemäß § 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV.
- 3.2 Bei Einhaltung der Anforderungen in Ziffer 3.1 finden die bisherigen landesrechtlichen Regelungen zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe keine Anwendung. Andernfalls sind bis 31. Juli 2023 die bislang geltenden landesrechtlichen Regelungen für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken anzuwenden.

4 Prüfung behördlicher Maßgaben zur Klassifizierung von mineralischen Ersatzbaustoffen

Für die Einhaltung von behördlicher Maßgaben gelten die Bestimmungen der Nummern 2 und 3 entsprechend (einschließlich der Gleichwertigkeitsdarstellung in der Anlage).

5 Inkrafttreten, Einschränkung des Anwendungsbereichs, Außerkrafttreten

Die o.g. Bestimmungen gelten ab dem auf die Unterzeichnung folgenden Tag.

Anke Hermann
Abteilungsleiterin Wasser und Bodenschutz
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz
des Landes Brandenburg

Frank Beck
stellv. Abteilungsleiter Umwelt, Klimaschutz,
Nachhaltigkeit
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz des Landes Brandenburg

Anlage

Die folgende Tabelle stellt die Gleichwertigkeit von Materialklassen nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV zu den Zuordnungswerten nach den bisher geltenden landesrechtlichen Regelungen dar. Die Gleichwertigkeit gilt nicht für die Einstufung von mineralischen Ersatzbaustoffen, nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV.

Materialklasse nach §§ 2, 11 und 16 ErsatzbaustoffV	Materialklasse nach den Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB) 2014, eingeführt mit Runderlass 1/2015 vom 20. Januar 2015		Materialklassen für den Einbau außerhalb des Straßenbaus nach den Technischen Regeln Boden vom 5. November 2004 sowie der LAGA M 20 vom 6. November 1997, eingeführt mit Erlass 5/1/6 vom 1. Februar 2007	
	Materialklasse	Bemerkung	Materialklasse	Bemerkung
Hochofenstückschlacke der Klasse 1 (HOS-1)	HOS-1		nicht definiert	
Hochofenstückschlacke der Klasse 2 (HOS-2)	HOS-2		nicht definiert	
Hüttensand (HS)	HS		Formsand/ Kernsand	LAGA M 20 vom 6. November 1997, Teil 2, Ziffer 3.2.1
Stahlwerkschlacken der Klasse 1 (SWS-1)	SWS-1/ SWLS Z1.1		Elektroofenschlacke	LAGA M 20 vom 6. November 1997, Teil 2, Ziffer 3.3.1.2
	LDS Z1.1	Linz-Donawitz-Schlacken sind der Materialklasse LDS gemäß Erlass des MLUK vom 14. August 2021 ² zuzuordnen	LDS Z1.1	Linz-Donawitz-Schlacken sind der Materialklasse LDS gemäß Erlass des MLUK vom 14. August 2021 ² zuzuordnen

² Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Bestimmung von Anforderungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Linz-Donawitz-Schlacken vom 14. August 2021 (ABl./21, [Nr. 35], S.722)

Materialklasse nach §§ 2, 11 und 16 ErsatzbaustoffV	Materialklasse nach den Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB) 2014, eingeführt mit Runderlass 1/2015 vom 20. Januar 2015		Materialklassen für den Einbau außerhalb des Straßenbaus nach den Technischen Regeln Boden vom 5. November 2004 sowie der LAGA M 20 vom 6. November 1997, eingeführt mit Erlass 5/1/6 vom 1. Februar 2007	
	Materialklasse	Bemerkung	Materialklasse	Bemerkung
Stahlwerkschlacken der Klasse 2 (SWS-2)	SWS-2/ SWLS Z2		Elektroofenschlacke	LAGA M 20 vom 6. November 1997, Teil 2, Ziffer 3.3.1.2; Sicherungsmaßnahmen gemäß Technischen Regeln Boden vom 5. November 2004
	LDS Z2	Linz-Donawitz-Schlacken der Klasse 2 sind der Materialklasse LDS Z2 gemäß Erlass des MLUK vom 14. August 2021 ² zuzuordnen	LDS Z2	Linz-Donawitz-Schlacken der Klasse 2 sind der Materialklasse LDS Z2 gemäß Erlass des MLUK vom 14. August 2021 ² zuzuordnen
Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle (SKG)	SKG		Schmelzkammergranulat, Z0	LAGA M 20 vom 6. November 1997, Teil 2, Ziffer 4
Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)	Bauschutt, Einbauklasse Z 1.1		Bauschutt, Zuordnungswerte für Z 1.1 nach TR Boden	
Recycling-Baustoff der Klasse 2 (RC-2)	Bauschutt, Einbauklasse 2		Bauschutt, Einbauklasse 2	LAGA M 20 vom 6. November 1997 Teil 2, Ziffer 1.4; Sicherungsmaßnahmen gemäß Technischen Regeln Boden vom 5. November 2004
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0/ BG-0)	Boden, Einbauklasse 0		Boden, Einbauklasse 0	Technische Regeln Boden vom 5. November 2004

Materialklasse nach §§ 2, 11 und 16 ErsatzbaustoffV	Materialklasse nach den Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB) 2014, eingeführt mit Runderlass 1/2015 vom 20. Januar 2015		Materialklassen für den Einbau außerhalb des Straßenbaus nach den Technischen Regeln Boden vom 5. November 2004 sowie der LAGA M 20 vom 6. November 1997, eingeführt mit Erlass 5/1/6 vom 1. Februar 2007	
	Materialklasse	Bemerkung	Materialklasse	Bemerkung
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0*/ BG-0*)	Boden, Einbauklasse Z 0*		Boden, Einbauklasse Z 0*	Technische Regeln Boden vom 5. November 2004
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse F0* (BM-F0*/ BG-F0*)	Boden, Einbauklasse Z 1.1		Boden, Einbauklasse Z 1.1	Technische Regeln Boden vom 5. November 2004
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 1 (BM-F1/ BG-F1)	Boden, Einbauklasse Z 1.1		Boden, Einbauklasse Z1	Technische Regeln Boden vom 5. November 2004
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 2 (BM-F2/ BG-F2)	Boden, Einbauklasse Z 2		Boden, Einbauklasse Z 2	Technische Regeln Boden vom 5. November 2004
Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0)	Boden, Einbauklasse Z 0		nicht definiert	
Gleisschotter der Klasse 1 (GS-1)	Boden, Einbauklasse Z 1.1		nicht definiert	
Gleisschotter der Klasse 2 (GS-2)	Boden, Einbauklasse Z 2		nicht definiert	